

Ausnahme der Mutter oder Schwester oder Tante, oder einzig solcher Personen, bei denen durchaus kein Verdacht stattfindet.“ 4. „Der Bischof soll eigentlich von allen anderen Bischöfen der Provinz (Eparchie) aufgestellt werden; wenn aber dieß schwer ist, z. B. wegen Weite des Weges, so müssen wenigstens drei Bischöfe sich versammeln und mit schriftlicher Einwilligung der Abwesenden die Weihe vornehmen. Die Bestätigung der Wahl aber steht immer dem Metropolitens zu.“ 5. „Wer von seinem Bischof ausgeschlossen wurde, darf von einem andern nicht wieder aufgenommen werden; dagegen kann auf der Provinzialsynode untersucht werden, ob die Ausschließung rechtmäßig war, und ob die Synode nicht ein milderes Urtheil sprechen will. Provinzialsynoden aber sollen jährlich zwei gehalten werden, eine vor der Fastenzeit, die andere im Herbst.“ 6. „Die in Aegypten, Syrien und in der Pentapolis bestehende Sitte, daß der Bischof von Alexandrien überall dort Gewalt hat, befehlt auch ferner ihre Gültigkeit, da auch für den römischen Bischof ein ähnliches Verhältniß besteht. Ebenso sollen auch zu Antiochien und in den anderen Eparchien (Provinzen) den Kirchen ihre Vorrechte erhalten bleiben. Durchaus klar ist aber, daß, wenn jemand ohne die Zustimmung des Metropolitens Bischof geworden ist, die große Synode ihm nicht Bischof zu bleiben gestattet. Wenn aber der gemeinsamen Wahl Aller, die zugleich vernünftig und den Kirchengesetzen gemäß ist, zwei oder drei aus besonderer Streitsucht widersprechen, so soll die Stimme der Mehrzahl siegen.“ (Ueber diesen wichtigen und schwierigen Canon vgl. Phillips, Kirchenrecht II, 85 ff. und die da selbst angeführte Literatur; Fr. Maassen, Der Primat des Bischofs von Rom und die alten Patriarchalkirchen, Bonn 1853; Conc.-Gesch. I, 339 ff.) 7. „Da es einmal Gewohnheit und alte Ueberlieferung ist, daß der Bischof der Aelia (Jerusalem) geehrt wird, so soll er auch die ἀκολουθία τῆς τιμῆς, d. h. die Nachfolge der Ehre genießen“ (d. i. er soll den Rang unmittelbar nach den drei großen Metropolitens von Rom, Alexandrien und Antiochien haben, wie Marca die Stelle auslegt, oder er soll den Rang unmittelbar nach dem palästinensischen Metropolitens von Cäsarea haben, wie Beberidge meint), während der Metropole (Cäsarea) die ihr zustehende Würde gewahrt bleibt.“ 8. „Wenn Cleriker der Katharer (Novatianer) in die katholische Kirche eintreten wollen, so sollen sie zuerst ein schriftliches Glaubensbekenntniß überreichen, dann die Händeauflegung erhalten (d. h. ähnlich behandelt werden wie die von Regern Geweihten, von neuer Priesterweihe aber ist hier nicht die Rede) und dürfen dann im Clerus verbleiben. Wird ein novatianischer Bischof katholisch, und ist in der betreffenden Stadt schon ein katholischer Bischof vorhanden, so soll der frühere Novatianer kirchliche Ehre erhalten, wenn nicht etwa der Bischof ihn an der Ehre des (bischöflichen) Titels theilnehmen lassen will. Will er aber dieß nicht,

so verschaffe er ihm die Stelle eines Landbischofs oder Priesters, damit er vollständig als Mitglied des Clerus erscheine, und doch in einer Stadt nicht zwei Bischöfe seien.“ 9. „Sünder gewisser Klassen, welche zu Geistlichen geweiht worden, müssen wieder abgesetzt werden.“ 10. „Ebenso ist es zu halten, wenn lapsi ordinirt wurden.“ 11. „Diejenigen, welche während der Verfolgung des Vicinius abgefallen sind, ohne durch eine Qual oder Güterconfiscation gebrängt zu sein, sollen 3 Jahre unter den audientes, 7 Jahre unter den substrati und 2 Jahre unter den consistentes Buße thun.“ 12. „Wer den Kriegsdienst unter Vicinius verlassen hatte, dann aber zu demselben zurückgekehrt ist (also die Sache des Heidenthums unterstützt hat und selber apostasirt ist, was Vicin von allen seinen Soldaten verlangte), soll 3 Jahre unter den audientes und 10 Jahre unter den substrati bleiben. Wer aber große Reue an den Tag legt, darf von seinem Bischofe auch milder behandelt werden.“ 13. „Ist ein Excommunicirter dem Tode nahe, so soll ihm die Begehrung gereicht werden. Wird er darauf wieder gesund, so soll er (für die Dauer seiner noch restirenden Bußzeit) unter die consistentes eingereiht werden.“ 14. „Rathemunen, welche abgefallen sind, sollen drei Jahre in die Stufe der audientes zurückversetzt, hernach aber den anderen Rathemunen gleichgehalten werden.“ 15. „Kein Bischof, Priester oder Diakon soll von einer Gemeinde zur andern übergehen.“ 16. „Cleriker, welche dennoch ihre Kirche verlassen, dürfen anderwärts nicht aufgenommen, sondern müssen zur Rückkehr gezwungen werden. Auch darf kein Bischof jemanden, der einer andern Diocese angehört, weihen.“ 17. „Wer Zinsen nimmt oder irgend Wucher treibt, soll aus dem Clerus ausgeschlossen werden.“ 18. „In einigen Orten herrscht die Unsitte, daß Diaconen den Priestern die heilige Eucharistie darreichen (d. h. nur austheilen, nicht consecriren). Dieß muß aufhören, und die Diaconen müssen die Eucharistie erst nach den Priestern empfangen. Auch dürfen sie nicht zwischen den Priestern sitzen.“ 19. „Anhänger des Paul von Samosata, welche zur Kirche zurückkehrten, müssen wieder getauft werden. Waren sie bei der Secte Cleriker, so sollen sie, wenn sie tüchtig scheinen, wieder geweiht werden; die untüchtigen dagegen sind abzusetzen. Ebenso (in Betreff der Absetzung oder Beibehaltung im Amte) verhält es sich mit den Diaconissinnen der Secte; nur gehören sie bloß zu den Laien.“ 20. „An den Sonntagen und an den Tagen der Pentecoste (von Ostern bis Pfingsten) soll man stehend beten.“ (Untersuchungen über diese 20 Canones finden sich bei van Espen, Scholia in Canones Nicaenos [Jus eccles. univers. III, Coloniae Agripp. 1777, 108 sqq.], in der (Lübinger) Quartalschrift 1822, 30 ff., und Conc.-Gesch. I, 376 ff.) — Nach Socrates (I, 11), Sozomenus (I, 23) und Gelasius (2, 82, bei Mansi II, 906) soll die Synode von Nicaä auch im Sinne gehabt haben, ähnlich